

SOLARTHERMIE UND HOLZHACKSCHNITZEL

DIE FÖRDERUNG ERNEUERBARER ENERGIEN IM WÄRMESEKTOR

Sonne, brich doch durch die Wolken! ... Lass uns deine Strahlen sehen!" rief der Dichter Gleim 1745 in seinem Gedicht "An die Sonne" dieser entgegen.¹ Ähnlich schallt es aus aktuellen Gesetzen und Gesetzesentwürfen des baden-württembergischen Landtags und der Ministerien der Bundesregierung. Die Förderung erneuerbarer Energien steht wieder zur Debatte.

Kurz vor Jahresende hat die Bundesregierung einen abgestimmten Gesetzesentwurf in den Bundestag eingebracht. Der Entwurf trägt einen langen und umständlichen Namen: das Erneuerbare Energien Wärmegesetz (EEWärmeG). Was für den Stromsektor das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) ist, soll für den Wärmesektor das EE-WärmeG werden. Ziel ist es, den Einsatz erneuerbarer Energien zur Warmwassergewinnung und Beheizung von Gebäuden zu fördern. Mit einem zeitlichen Vorsprung hat Baden-Württemberg ein ähnliches Vorhaben umgesetzt. Dort trat ein Landes-EEWärmeG bereits am 1. Januar 2008 in Kraft.

Sowohl Bundes- als auch Landesgesetz müssen einen Interessenkonflikt zwischen Eigentumsfreiheit der Hauseigentümern aus Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der ökologischen Staatszielbestimmung aus Art. 20a GG lösen. Ob sich aus dem Ruf der Staatsorgane ein Ruf der Bevölkerung gen Sonne entwickelt, hängt davon ab, ob die Gesetze diesen Konflikt befriedigend bewältigen.

Entwürfe und fertige Gesetze

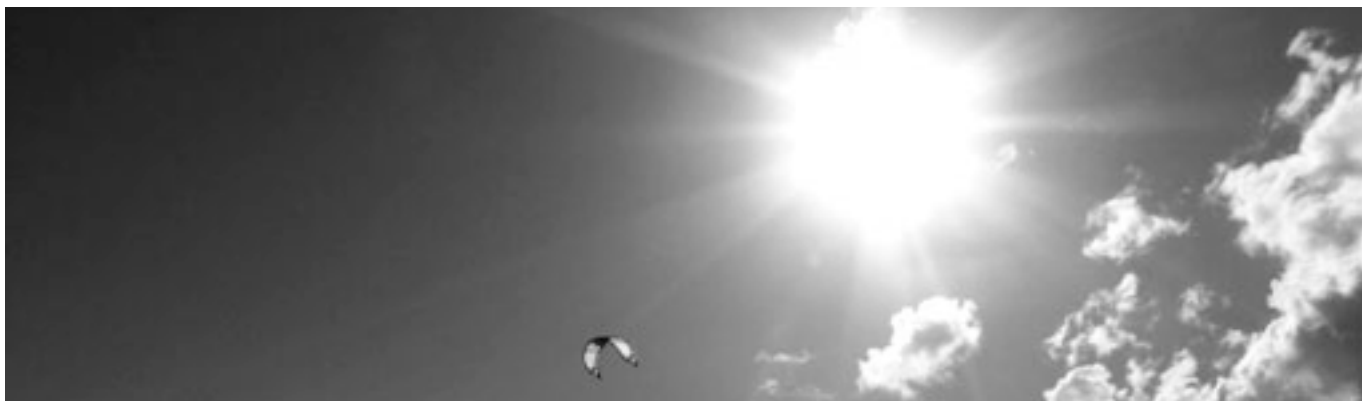
Der Entwurf der Bundesregierung² verpflichtet die Eigentümer/innen eines Neubaus, den Energiebedarf für Warmwasser und Heizung teilweise aus erneuerbaren Energiequellen zu ziehen. Die Eigentümer/innen haben dabei die Wahl zwischen verschiedenen Quellen. Ent-

scheiden sie sich für Solarthermie, müssen pro Quadratmeter Nutzfläche des Gebäudes 0,04 m² des Daches mit Solarkollektoren eingedeckt werden. Alternativ kann Biomasse oder Geothermie eingesetzt werden. Das heißt, die Hauseigentümer/innen können ihre Heizungsanlagen mit Holzhackschnitzeln beschicken oder mit Wärmepumpen die Wärme des Erdbodens nutzen. Daneben besteht die Möglichkeit, den Heizkessel mit flüssiger oder gasförmiger Biomasse zu befeuern. Wählt der Eigentümer oder die Eigentümerin eine der letztgenannten Alternativen, muss er/sie damit den Bedarf an Wärmeenergie überwiegend, das heißt zu mehr als 50 %, decken.

Der Gesetzesentwurf verpflichtet Eigentümer/innen sämtlicher Neubauten. Eine Einschränkung auf Wohngebäude besteht nicht. Ausnahmen sind dennoch vorgesehen. So erfasst der Entwurf keine kleinen Gebäude, Kirchen, Ferienwohnungen oder Zelte. Außerdem kann die zuständige Behörde in Härtefällen Ausnahmen bewilligen.

Der Klimaschutz ist ausweislich der Begründung³ der "wichtigste und dringendste" Zweck des Gesetzes. Die Begründung gibt sich trotzdem entschieden mehr Mühe, den Leser davon zu überzeugen, dass die Pflicht, erneuerbare Energien zu nutzen, dem Wirtschaftsstandort Deutschland nützt. Im Gewimmel von Beschäftigungszahlen, Investitionsvolumen und einer Vorreiterrolle auf dem Weltmarkt gerät der Klimaschutz schnell in den Hintergrund.

Obwohl der Entwurf des Bundes eine abschließende Regelung treffen soll, prescht Baden-Württemberg (getrieben vom Ehrgeiz eines Musterländles?) mit einem eigenen Gesetz voran. Noch bevor der Bundestag über das Bundesgesetz beraten konnte, trat am 1. Januar 2008 in Baden-Württemberg eine umfassende Regelung in Kraft. Der Sinn dieses Projektes kann vor dem Hintergrund der Regelungsbestrebungen auf Bundesebene durchaus in Frage gestellt werden. Der Entwurf des Bundes soll eine abschließende Regelung treffen. Innerhalb dieser soll den Ländern nur die Möglichkeit bleiben, eine Nutzungspflicht für Altbauten zu regeln, höhere Mindestkollektorflächen festzulegen sowie die Behördenzuständigkeit und den Vollzug zu regeln.



Unterschiede zwischen den beiden "Wärmegesetzen"

Zwar zieht das Gesetz in Baden-Württemberg im Gegensatz zum Entwurf auf Bundesebene Eigentümer/innen von Altbauten mit in die Pflicht. Das Landesgesetz beschränkt seinen Anwendungsbereich jedoch auf Wohngebäude. Nach der Begründung des Bundesentwurfs sind nur rund 17 % der jährlichen Neubauten keine Wohngebäude. Der überwiegende Teil der Neubauten wird also auch von dem baden-württembergischen Gesetz erfasst.

Während die Vorschriften zur Größe der Sonnenkollektorfläche identisch sind, hinkt das baden-württembergische Gesetz mit dem Ausmaß der Nutzungspflicht von Biomasse und Geothermie hinter dem Bundesentwurf her. Baden-Württemberg fordert, dass bei Neubauten 20 % des Wärmeenergiebedarfs durch Biomasse oder Geothermie gedeckt werden. Das Bundesgesetz verlangt dagegen über 50 %.

Das Bundesgesetz ist außerdem vorsichtiger, was den Einsatz von Bioöl betrifft. Vor Inkrafttreten der Nachhaltigkeitsverordnung können Eigentümer ihre Pflicht nicht durch den Einsatz von Palmöl und Sojaöl nachkommen. Diese Beschränkung soll gewährleisten, dass Maßnahmen, die in Deutschland für den Klimaschutz erlassen werden, andernorts nicht zur Rodung von Regenwäldern führen, was die deutschen Maßnahmen unter Klimaschutzaspekten torpedieren würde. Eine solche Einschränkung fehlt dem Landesgesetz.

Über den Bundesentwurf hinausgehend verpflichtet das Landesgesetz also auch Eigentümer/innen von Altbauten und regelt die Behördenzuständigkeit sowie den Vollzug. Alle anderen Regelungen würden bei Inkrafttreten eines Bundesgesetzes jedoch ihren Anwendungsbereich verlieren. Allerdings war Baden-Württemberg schneller. Das Gesetz trat in Kraft, bevor der Bundestag über die Materie beraten hat. Insoweit schließt das Landesgesetz auch eine zeitliche Lücke.

Reaktionen von Interessenverbänden

Die Reaktionen von Interessenverbänden kommen wie programmiert: die Immobilienwirtschaft rügt, was zu kritisieren noch übrig bleibt; die Solarwirtschaft ist grundsätzlich einverstanden, sieht aber Erweiterungsbedarf. So sprach diese angesichts des Entwurfs auf Bundesebene von "gravierenden Geburtsfehlern".⁴ Ein Drittel des Wärmebedarfs aller Gebäude ließe sich mit Sonnenenergie decken. Um dieses Einsparpotential zu nutzen, müssten aber auch Eigentümer/innen von Altbauten mit in die Pflicht gezogen werden.

Auf der anderen Seite hat die Bundesvereinigung Spitzenverbände der Immobilienwirtschaft bereits vorbeugend gerügt, dass der Bundesentwurf Ländern die Möglichkeit eröffnet, auch Eigentümer/innen von Altbauten zu verpflichten.⁵ Da die Nutzbarkeit erneuerbarer Energien von Region zu Region unterschiedlich ausfalle, müsse der Einsatz erneuerbarer Energien auf freiwilliger Basis geschehen. Nur so seien entsprechende Investitionen im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren zu halten.

Eigentumsfreiheit versus Staatsziel Umweltschutz

Die Verpflichtung, erneuerbare Energien zu nutzen, ist ein Eingriff in die durch Art. 14 GG garantierte Eigentumsfreiheit. Das Ziel des Gesetzes müsste diesen Eingriff rechtfertigen. Ziel der Verpflichtung ist es, erneuerbare Energien im Wärmesektor zu fördern, um der Verknappung fossiler Energieressourcen zu begegnen, das Klima und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Dieses Ziel findet sich im Grundgesetz in der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG wieder. Sind Solarthermie und Biomasse aber auch eine ins Gewicht fallende Alternative zu Erdgas, Öl und Kohle? Sind die Ziele, alternative

Energiequellen zu eröffnen und das Klima zu schützen, durch Solar Kollektoren auf Deutschlands Dächern und Holzhackschnitzeln in den Heizungsöfen tatsächlich erreichbar? Laut Pressemitteilung des BMU⁶ hat sich der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch in den letzten neun Jahren mehr als verdoppelt (1998: 3, 1 %; 2007: 8, 4 %). Eine Entwicklung, die der Förderung durch das EEG zuzuschreiben sei. Der Einsatz erneuerbarer Energien vermied im vergangenen Jahr den Ausstoß von 110 Millionen Tonnen Kohlendioxid (zum Vergleich: 2006 betrug der Kohlendioxidausstoß in Deutschland 878 Millionen Tonnen)⁷. Die Förderung erneuerbarer Energien steigert also tatsächlich den Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch, was wiederum dazu führt, den Ausstoß von Kohlendioxid zu verringern.

Vor diesem Hintergrund kann die Eigentumsfreiheit grundsätzlich zugunsten der Staatszielbestimmung eingeschränkt werden. Zum einen steht die Eigentumsfreiheit unter dem Vorbehalt der Gemeinwohlverpflichtung, zum anderen können Härtefallregelungen und Ausnahmetatbestände besonders krasse Eingriffe ausgleichen.

Gedämpfte Euphorie

Die Euphorie um Klimaschutz und erneuerbare Energien darf jedoch nicht davor blenden, dass hinter der Förderung erneuerbarer Energien auch handfeste wirtschaftliche Interessen stecken. Die Gesetzesbegründung der Bundesregierung trägt das ganz offen zu Tage, wenn sie den Eingriff in die Eigentumsfreiheit seitenweise mit den Vorteilen für den Wirtschaftsstandort Deutschland zu rechtfertigen sucht und dem Klimaschutz an dieser Stelle eine fast stiefmütterliche Rolle beimisst.

Daneben stellt sich die Frage, ob bei betroffenen Bürger/innen der Wille, etwas für den Klimaschutz zu tun, auch dann erhalten bleibt, wenn konkrete eigene finanzielle Belastungen damit verbunden sind. Die Bundesregierung führt dazu an, die Investitionskosten für den Einsatz erneuerbarer Energien würden sich innerhalb der üblichen Betriebsdauer einer Anlage durch die eingesparten Heizkosten amortisieren.⁸ Zunächst müssen die Hauseigentümer/innen die finanzielle Belastung, die die Investitionskosten bedeuten, jedoch selbst tragen. Ob sich Hauseigentümer/innen vom Argument der Nachhaltigkeit überzeugen lassen und die aufgezwungenen Investitionen akzeptieren werden, bleibt abzuwarten. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht allerdings als Anreiz eine großzügige Summe für den Fördergeldtopf vor. Auf 500 Mio. Euro pro Jahr soll das bestehende Marktanreizprogramm aufgestockt werden.⁹

Claudia Kornmeier studiert Jura in Freiburg.

- 1 Gleim, Johann Wilhelm Ludwig, *Ausgewählte Werke*, 2003.
- 2 Entwurf: www.erneuerbare-energien.de.
- 3 Begründung S. 17.
- 4 www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/begr_ee_waerme.pdf
- 5 www.solarwirtschaft.de/medienvertreter/pressemeldungen.html.
- 6 www.haus-und-grund.net/presse_555.html; vgl. auch: EEG Erfahrungsbericht 2007.
- 7 Presseinformation Nr. 16/2007 des Umweltbundesamtes vom 30.03.2007.
- 8 Begründung S. 27.
- 9 Begründung S. 46.